Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Allgemein]

urn:nbn:de:bsz:31-217873

Visual Library

VI. Die in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ausgeführten Kulturarbeiten.

Die über das Kulturwesen in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen bestehenden Vorschriften sind in den Bemerkungen über den Naturalertrag derselben aufgenommen und es kann deßhalb dorthin verwiesen werden. Die beiliegende Uebersicht giebt nunmehr eine Nachweisung der in den 12 Wirthschaftsjahren $18^{42}/_{43}$ bis mit $18^{53}/_{54}$ ausgeführten Kulturarbeiten. Es geht aus derselben mit Ausschluß der Revolutionsperiode, in welcher die Wirksamkeit der Forstverwaltung vermindert war, eine sehr große Kulturthätigkeit der Letztern hervor.

Im Einzelnen betrachtet ist aus der mitfolgenden Uebersicht zu entnehmen, daß die Saat und Pflanzung sich über große Flächen erstreckt hat. Sie umfaßt nicht bloß die Bestockung von öden Stellen in den Waldungen, oder neue Waldanlagen, oder Umwandlungen in andere Holz- oder Betriebsarten, sondern auch die Schlagausbesserungen und die Förderung der natürlichen Verjüngung, wenn sie nicht anschlägt, oder zu langsam voranschreitet.

Die Geschäfte der Saat und Pflanzung haben sich in erfreulicher Weise vermindert, denn die alten Waldblößen, Waidfelder und sonstigen zur Waldanlage bestimmten Flächen sind nach und nach kultivirt, schlechte Bestände umgewandelt und lückige Schläge, welche die Vergangenheit überliefert hat, in bessere Bestockung gebracht worden. Mit dem Besserwerden des Waldzustandes müssen sich die Kulturen naturgemäß vermindern und allmählig eine gewisse Stufe erreichen, immerhin aber sind sie zu allen Zeiten mehr oder minder nothwendig und in vielen Fällen zur Erhaltung der Waldungen unentbehrlich. Es ist nur zu bedauern, daß die Gemeinden den Nutzen der Kulturen und namentlich der Schlagausbesserungen oft nicht gehörig einsehen, oder daß sie die Mittel dazu schwer aufbringen, doch ist es hiemit besser geworden, seit der Forstverwaltung durch den §. 24 der Wirthschaftsordnung vom 20. März 1855 (Regierungsblatt Nr. XIV.) die Befugniß eingeräumt ist, die Kulturen auf Kosten der Gemeinden ausführen zu lassen, wenn sie es an der Anschaffung des Kulturmaterials, oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen lassen.

Nicht minder hat die im Kulturwesen selbst eingetretene Verbesserung und namentlich die größere Anwendung der Pflanzung zur Erhöhung des guten Willens beigetragen.

Was die Schonung der Waldungen und die Entwässerung von nassen Stellen oder Versumpfungen betrifft, so ist die Ruthenzahl der gefertigten Schonungs- und Abzugsgräben bedeutend gesunken und beträgt in den letzten Jahren kaum noch die Hälfte der im Anfange nothwendig gewesenen Arbeiten. Wenn einmal die Grenzen, Triften und Schläge mit Schonungsgräben versehen und die Versumpfungen, Brunnenflüsse u. s. w. durch Abzugsgräben gelöst sind, so ist nur noch ihre Unterhaltung nothwendig; es ist daher zu erwarten, daß eine noch größere Minderung eintreten wird.

Dagegen hat sich die Ruthenzahl der neuen Weganlagen ansehnlich vermehrt. Der Waldwegbau hat sich erst in der Neuzeit als ein eigener Zweig der Forstverwaltung entwickelt. Er ist in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen noch einer großen Ausdehnung fähig, bis nur einmal das erreicht ist, was die Forstdomänenverwaltung in ihren Waldungen bis jetzt zu Stande gebracht hat. Unter dem Waldwegbau ist nicht bloß die Herstellung von guten Fahrwegen zur leichtern Abfuhr des Holzes und anderer Walderzeugnisse, sondern auch die Anlegung kleinerer Wege für die Zwecke der Waldhut und Verwaltung, wofür namentlich im höhern Gebirge noch viel zu thun ist, zu verstehen.

Viele Gemeinden und die Körperschaften mit größerem Waldbesitze sehen den großen Nutzen von ordnungsmäßig angelegten Wegen wohl ein und es bedarf oft nur der sachgemäßen Anregung, um die Ausführung derselben zu Stande zu bringen, namentlich wenn sie bei größern Anlagen auf mehrere Jahre vertheilt werden kann. Häufig aber legen die Gemeinden eine fast nicht zu beseitigende Abneigung gegen den Bau von guten Waldwegen an den Tag und behelfen sich lieber mit den schlechtesten Einrichtungen, doch hat der augenfällige und in der Regel alsbald eintretende Nutzen zweckmäßig angelegter Wege viele Gemeinden williger gemacht.

Der Waldwegbau ist nach dem Gesagten sehr wichtig und erfordert die eifrigste und beharrlichste Fürsorge der Forstverwaltung und der betreffenden Waldeigenthümer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg